

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 9. Dezember 2016

Geschäftszahl:
BMFJ-511111/0187-BMFJ - PA/1/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10469/J betreffend Nationaler Aktionsplan "Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt", welche die Abgeordnete Claudia Gamon und Kollegen am 10. Oktober 2016 an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Antwort zu Frage 1) bis 7):

Die Prüfung von sämtlichen Familienleistungen und Steuerleistungen auf ihre Wirkung auf Gleichstellung sowie die Möglichkeiten der Verlagerung auf Sachleistungen ist noch nicht abgeschlossen. Dabei wird, da es sich um eine ressortübergreifende Querschnittsmaterie handelt, auf die Komplexität dieses Vorhabens und insbesondere auf die federführende legislative Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen verwiesen.

Antwort zu Frage 8):

Die Maßnahme „Anreize für Männer schaffen, die Zeit für Familie und Kinderbetreuungs-pflichten zu erhöhen“ wurde durch die Novelle des Kinderbetreuungsgeldes im Frühjahr 2016 umgesetzt.

Antwort zu Frage 9) und 10):

Einleitend wird festgestellt, dass der angeführte Nationale Aktionsplan vor Verankerung des Bundesministeriums für Familien und Jugend als eigenständiges Ressort mit 1. März 2014 erstellt wurde und sich Maßnahmen zur Erhöhung der Väterbeteiligung auf die Einführung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes sowie der pauschalen Kurzvariante 12 plus 2 bezogen.

Zwischenzeitlich wurde eine weitere große Reform des Kinderbetreuungsgeldes beschlossen, welche mit März 2017 in Kraft treten wird und die Einführung des Kinderbetreuungsgeldkontos samt Partnerschaftsbonus und Familienzeitbonus betrifft. Liegt derzeit (über alle 5 Varianten des Kinderbetreuungsgeldes) die Väterbeteiligung bei rund 19 %, so soll im Vollausbau (2021) eine Steigerung auf rund 30 % erzielt werden.

Zum Zeitpunkt der Anfrage ist eine Kampagne mit Väter Schwerpunkt erst in Planung, jedoch wurden bereits unter Verwendung des „Dank Dir“- Sujets, das 2015 für andere Familienleistungen erstellt wurde, Schaltungen zum neuen Kinderbetreuungsgeld für Geburten ab März 2017 veranlasst, worin der Familienzeitbonus und der Partnerschaftsbonus enthalten sind.

Ziel der Kampagne „Dank Dir“ ist es, Informationen über Familienleistungen und Services des Bundesministeriums für Familien und Jugend für die Bürgerinnen und Bürger aufzuzeigen und diese mit dem Wert von Kindern für die Gesellschaft emotional zu verbinden. Anlässlich der Reform des Kinderbetreuungsgeldes wird nun bis Jahresende im Rahmen der bestehenden „Dank Dir“ Sujets das Thema Väter in Karenz verstärkt mitaufgenommen. Durch entsprechende Bild- und Textadaptierungen wird somit eine aktive Ansprache von Vätern gefördert.

Betr. Höhe der Kosten der Kampagne „Dank Dir“ darf ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 7582/J verweisen.

Gemäß § 2 des Medienkooperations- und -förderungs -Transparenzgesetzes (MedKF-TG), BGBl. I 125/2011, in Kraft getreten am 1. Juli 2012, sind alle Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, somit auch das BMFJ, zur quartalsweisen Bekanntgabe von Werbemaßnahmen und sonstigen entgeltlichen Veröffentlichungen in periodischen elektronischen Medien – im Rundfunk, auf Websites, in »on demand«-Medien, in Newslettern – und in periodischen Druckwerken – Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen – verpflichtet.

Ich verweise daher hinsichtlich der Aufgliederung nach den Medien und Betragshöhen auf die im Internet veröffentlichten Quartalsmeldungen zum Jahr 2016 (https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_daten_2016).

Antwort zu Frage 11):

Der Partnerschaftsbonus im neuen Kinderbetreuungsgeldgesetz wurde ausschließlich dazu geschaffen, die Väter verstärkt in die Kindererziehung einzubeziehen.

Antwort zu Frage 12):

Zeitgleich mit dem neuen Kinderbetreuungsgeldkonto und dem Partnerschaftsbonus wird für Geburten ab 1. März 2017 auch der Familienzeitbonus für Väter eingeführt. Damit sollen Väter angereizt werden, sich unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes intensiv und ausschließlich der Familie zu widmen und sich Familienzeit zu nehmen.

Antwort zu Frage 13):

Dazu wird auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz verwiesen.

Antwort zu Frage 14 bis 18):

Im Jahr 2014 wurde die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots bis 2017 verlängert und die Zweckzuschüsse des Bundes auf 100 Mio. Euro angehoben. Für das Jahr 2015 wurden ebenfalls 100 Mio. Euro und in den Jahren 2016 und 2017 werden jeweils 52,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Kofinanzierung der Länder erfolgt im Jahr 2014 zu 50 % des verwendeten Zweckzuschusses des Bundes (max. 50 Mio. Euro) im Jahr 2015 zu 45 % (max. 45 Mio. Euro), 2016 zu 40 % (max. 21 Mio. Euro) und 2017 35 % des Zuschusses (18,375 Mio. Euro).

Mit den Ausbauoffensiven konnten von 2008 bis 2015 knapp 59.000 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden, davon 11.320 im Jahr 2015. Die Betreuungsquoten konnten seit 2008 von 14 % auf 27,4 % bei den unter-3-Jährigen und von 86,6 % auf 95,1% bei 3- bis 6-Jährigen angehoben werden. Für das Erreichen des Barcelona-Ziels von 33 % für unter 3-Jährige fehlen aus heutiger Sicht noch rund 13.000 Betreuungsplätze und es wird damit gerechnet, dass dieses Ziel bis zum Jahr 2018 erreicht werden kann.

Im Rahmen der Ausbauintiative wurden vorwiegend Plätze geschaffen, deren Öffnungszeiten mit einer Vollzeitberufstätigkeit der Eltern kompatibel sind. Im Kindergartenjahr 2014/15 waren daher fast 62 % der unter 3-Jährigen und 42 % der 3- bis 6-Jährigen in in VIF-konformen (mind. 45 Wochenstunden; mind. 47 Wochen pro Jahr geöffnet) Einrichtungen betreut. 2007/08 waren es knapp 55 % der unter 3-Jährigen und nur rd. 21 % der der 3- bis 6-Jährigen. Schließzeiten zu Mittag sind eine Seltenheit geworden - österreichweit nur etwas mehr als 1 % der Kindergärten. Für 2015/16 liegen keine validen österreichweiten Daten vor, da Wien keine Zahlen geliefert hat.

Antwort zu Frage 19) und 20):

Im Rahmen des Projekts „Zukunft.Qualität.Elementarpädagogik“ wurden vom Österreichischen Institut für Familienforschung (ÖIF) wissenschaftliche Grundlagen hierzu erarbeitet. Diese beinhalten neben aktuellen Forschungsergebnissen auch bereits erprobte "good-practice-Beispiele".

Für die Implementierung bundeseinheitlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kinderbildung und -betreuung bedarf es aber eines zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften abgestimmten Maßnahmenkatalogs. Der Qualitätskompass stellt eine wissenschaftliche Grundlage dafür dar. Ich werde mit den Ländervertreterinnen und -vertretern beim Austauschtreffen zu den aktuellen Themen der Elementarbildung und -betreuung im Herbst wieder zusammentreffen und diesbezügliche Gespräche führen.

Antwort zu Frage 21):

Die Kinderbetreuung ist gem. Art. 14 Abs. 4 B-VG Angelegenheit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung. Daher legen die Länder die Rahmenbedingungen fest (Betreuungsschlüssel, Gruppengröße, Raumbedarf u. -ausstattung, Vorbereitungszeit d. Fachkräfte, Ausbildung d. Hilfskräfte usw.) und erteilen für den Betrieb einer Einrichtung die Genehmigung. Die Umsetzung eines Zertifizierungsprogramms für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen würde daher verfassungsrechtliche Implikationen hervorrufen und zusätzlich enorme Kosten durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand und zusätzliche Förderungen der zertifizierten Einrichtungen verursachen.

Alternativ werden im Zuge des bedarfsgerechten, beschleunigten Ausbaus des Betreuungsangebots Anreize für Qualitätsverbesserungen geschaffen. Die freiwillige Verbesserung des Betreuungsschlüssels (auf 1:4 bei den Unter-3-Jährigen und 1:10 bei den 3 bis 6- Jährigen) sowie räumliche Verbesserungen können aus Bundesmitteln mitfinanziert werden.

Antwort zu Frage 22) bis 29):

Da gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des Kindergarten- und Hortwesens in der ausschließlichen Verantwortung der Bundesländer liegen, ist die gegenständliche Anfrage zu der Maßnahme „stundenweise, flexible professionelle Kinderbetreuung mit besonderem Schwerpunkt auf Kleinstkindern in einer dauerhaften Betreuungsstruktur speziell im

ländlichen Raum“ nicht Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts im Sinne des Art. 52 B-VG.

Antwort zu Frage 30) bis 37):

Die gegenständliche Anfrage zu der Maßnahme „flächendeckendes Angebot zur professionellen Betreuung kranker Kinder speziell im ländlichen Raum“ ist nicht Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts im Sinne des Art. 52 B-VG.

Antwort zu Fragen 38) bis 42):

Da gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des Kindergarten- und Hortwesens in ausschließlicher Verantwortung der Bundesländer liegen, ist die gegenständliche Anfrage zu der Maßnahme „Förderung von flächendeckenden Initiativen zur Kinderbetreuung in den Ferien“ nicht Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts im Sinne des Art. 52 B-VG. Ich weise aber darauf hin, dass im Rahmen der Ausbauinitiative nur Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen finanziert werden können, die zumindest 45 Wochen pro Jahr geöffnet sind. Weiters informieren die FamilyApp und das Portal www.kinderbetreuung.at über bestehende Angebote.

Antwort zu Frage 43) bis 50):

Da gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des Kindergarten- und Hortwesens in ausschließlicher Verantwortung der Bundesländer liegen, ist die gegenständliche Anfrage zu der Maßnahme „Initiierung von Pilotprojekten kleinregionaler, sozialer Dienstleistungszentren in zentraler Lage“ nicht Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts im Sinne des Art. 52 B-VG.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

